

Hannes Püschel

Juristische Geschichtspolitik zwischen Selbstkritik und Identitätsstiftung¹

Die Beschäftigung mit der Geschichte der Justiz im Dritten Reich war lange von einer von NichtjuristInnen, AußenseiterInnen in der Profession und kritischen Minderheiten vorangetriebenen Auseinandersetzung mit der Tätergeschichte der Juristen geprägt. Seit den 1980er Jahren befassten sich jedoch zunehmend auch etablierte JuristInnen in nichtapologetischer Absicht mit der Geschichte der NS-Justiz.² Den Focus ihrer Aufmerksamkeit legten sie bald auf JuristInnen, die Opfer des Nationalsozialismus wurden. So entwickelte sich eine juristische Gedenkkultur bezüglich der NS-Zeit, in deren Mittelpunkt aus antisemitischen Motiven verfolgt und ermordete JuristInnen³ stehen. Mit Publikationen, Ausstellungen und Denkmalseinweihungen soll seither nicht nur das Wissen über die NS-Zeit gemehrt werden, sondern auch im öffentlichen Bewusstsein präsent gehalten und Schlussfolgerungen für Gegenwart und Zukunft daraus abgeleitet werden. Diese Formen der Beschäftigung mit der Vergangenheit des eigenen Berufsstandes lassen sich als Geschichtspolitik verstehen, d.h. nach Petra Bock und Edgar Wolfrum als die „öffentliche Konstruktion von Geschichts- und Identitätsbildern, die sich beispielsweise über Rituale und Diskurse vollzieht“.⁴ Hier soll die Entwicklung juristischer Geschichtspolitik, die die kritischen Impulse in der Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte aufnahm, nachgezeichnet werden. Als juristische Geschichtspolitik verstehe ich dabei Geschichtspolitik, die von JuristInnen betrieben wird und auf das Selbstverständnis des eigenen Berufsstandes abzielt. Zentrale Frage ist, welche Inhalte diese Geschichtspolitik hat und welche Identitätsbilder hier konstruiert werden. Zur Beantwortung dieser Frage soll im Folgenden die Entstehung dieser Gedenkkultur von den ersten Ansätzen bis zur Kanonisierung ihrer Inhalte im professionellen Selbstverständnis nachgezeichnet werden und darauf aufbauend untersucht werden, welche Rolle darin die Beschäftigung mit der Täterschaft deutscher Juristen sowie mit dem Antisemitismus spielt. Dabei konzentriert sich der Text auf das geschichtspolitische Agieren der Anwaltschaft. Die Anwaltschaft, vertreten durch ihre Berufs- und Standesorganisationen, ist nicht nur quantitativ die wichtigste Trägerin juristischer Geschichtspolitik, sondern prägt mit den von ihr entwickelten Formen und Inhalten, an denen sich auch die anderen juristischen Berufsstände orientieren, die juristische Geschichtspolitik in entscheidendem Maße.

- 1 Der Aufsatz ist eine Fortentwicklung und -schreibung meiner in Vom Verdrängen zum Weichspülen? Anwaltliche Geschichtspolitik nach dem Ende der Tätergeneration (Forum Recht 2007, Heft 1) und dem Vortrag Anwälte erinnern – Zur Geschichtspolitik der deutschen anwaltlichen Berufs- und Standesorganisationen von 1998 bis 2008 auf dem Symposium „Keine Zeit zu trauern ...? Die Justiz nach 1945: Was war der Preis für ihr nahtloses Weiterfunktionieren?“ begonnenen Auseinandersetzung mit juristischer Geschichtspolitik.
- 2 Einen Überblick hierzu gibt Kramer, Entstehung, Funktion, Folgen des nationalsozialistischen Rechtssystems. Ein Literaturbericht, Kritische Justiz 1987, S. 218.
- 3 Diese werden in der Regel als „jüdische Juristen“ titulierte. Aus Gründen der Lesbarkeit wird diese Formulierung in diesem Text ohne ein vorangestelltes „sogenannte“ oder Anführungsstriche beibehalten. Dabei muss jedoch bewusst bleiben, dass es sich, im Kontext der antisemitischen Verfolgung, um eine Fremdefinition der Verfolger handelt.
- 4 Bock/Wolfrum, Umkämpfte Vergangenheit, Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, 1999, S. 9.

1. „Anwalt ohne Recht“ – Das „Schicksal jüdischer Juristen“ als zentraler Topos juristischer Geschichtspolitik

Schon 1988 organisierte die Rechtsanwaltskammer (RAK) Berlin eine viel beachtete Gedenkveranstaltung zur Erinnerung an die Vertreibung der jüdischen JuristInnen. Zu einem wirklichen Meilenstein juristischer Geschichtspolitik sollte aber erst das von ihr 1998, anlässlich des 60. Jahrestages des endgültigen Berufsverbotes für jüdische Anwälte am 27. September 1938, herausgegebene Buch „Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933“⁵ werden.

Der Anstoß zu dem Buch kam von außen: Nachdem er während eines Berlinbesuches 1995 einen Vortrag von Gerhard Jungfer über die Vertreibung der jüdischen Anwälte aus der Berliner Anwaltschaft gehört hatte, bat Joel Levi, Vorstandsmitglied der RAK Tel Aviv, um eine Liste der betroffenen Anwälte, möglichst mit weiteren Angaben über ihr Leben. Aus „Scham über das eigene Versagen“, eine derartige Liste „fast 60 Jahre nach Vertreibung der letzten jüdischen Anwälte“ noch nicht erarbeitet zu haben, so der damalige Präsident der RAK Berlin, Bernhard Dombek, habe man daraufhin begonnen die Schicksale der jüdischen AnwaltInnen Berlins erforschen zu lassen.⁶

Dieses Vorhaben fiel in eine Zeit intensiver geschichtspolitischer Debatten. Innenpolitisch war die „Berliner Republik“ auf Identitätssuche, die Errichtung eines zentralen deutschen Holocaustdenkmals wurde in Angriff genommen, nach der Wahl einer rot-grünen Bundesregierung 1998 wurde die Bundesrepublik zum ersten Mal nach dem Zweiten Weltkrieg von PolitikerInnen regiert, die nicht nur nicht mehr in den Nationalsozialismus involviert waren, sondern die auch für sich in Anspruch nahmen, die deutsche Geschichte aufgearbeitet und die „Lehren aus Auschwitz“ gezogen zu haben.

Das Aufeinanderprallen west- und ostdeutscher Geschichtsbilder und die Debatte über Wege und Formen der Aufarbeitung der DDR-Geschichte – mit ihren allfälligen Vergleichen mit dem Umgang mit der NS-Geschichte in der BRD – erzwang (selbst-)kritische Blicke zurück in die Frühzeit der Bundesrepublik. Von oft unterschätzter Bedeutung war, dass sich als Resultat der Vereinigung auch die Notwendigkeit ergab, einen Umgang mit den Hinterlassenschaften der staatlichen Gedenkkultur der DDR zu finden. Straßennamen (z.B. die Hans-Litten-Straße in Berlin Mitte, die seit 1951 diesen Namen trägt), Denkmäler und Gedenkstätten, letztere in der Regel größer, älter und besser ausgestattet als ihre westdeutschen Pendanten, wurden konzeptionell verändert in eine sich dadurch selbst verändernde gesamtdeutsche Gedenkkultur integriert.⁷

Vor dem Hintergrund der deutschen Einheit kamen gleichzeitig in den Nachbarländern Ängste vor einem erneuten deutschen Großmachtstreben auf, zudem gewannen Fragen z.B. nach Entschädigungen und Reparationen für deutsche Verbrechen neue Relevanz, die mit Verweis auf die deutsche Teilung jahrelang vertagt worden waren. So ergab sich auch außenpolitisch die Notwendigkeit einer neuerlichen Positionierung zur Geschichte des Dritten Reiches.

Zudem unterlag in den 1990er Jahren das Erinnern an den Zweiten Weltkrieg und den Nationalsozialismus einem grundlegenden Wandel. In allen von Deutschland besetzten Staaten, sowohl West- als auch Osteuropas, wurde nach

5 Ladwig-Winters/RAK Berlin (Hrsg.), Anwalt ohne Recht – Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933, 1998.

6 Dombek, Scham, Freude und Hoffnung – Vorwort zur ersten Auflage, in: (Fn. 5), 2. Aufl. 2007, S.9.

7 Vgl. u.a.: Skriebeleit, Neue Unübersichtlichkeit? Gedenkstätten und historische Orte im aktuellen erinnerungspolitischen Diskurs, Gedenkstättenrundbrief 103 (2001), S. 3-10.³

1945 die Geschichte von Besatzung und Verfolgung, vor allem aber von Widerstand und militärischem Befreiungskampf in die nationale Identitätsbildung integriert. Die DDR, die sich qua Staatsideologie in die Nachfolge des antifaschistischen Widerstandes der deutschen Arbeiterbewegung stellte, folgte diesem Muster ebenfalls. Das Ende des traditionellen Kommunismus, für den nach 1945 die Rolle der KommunistInnen im antifaschistischen Widerstand immer auch Legitimationsgrundlage war, aber auch kritische Diskussionen über Widerstand und Kollaboration in Westeuropa erschütterten diese heroisierenden und kollektivierenden „großen Erzählungen“. In Abgrenzung dazu wandten sich im Folgenden Wissenschaft, Gedenkstätten und zivilgesellschaftliche Initiativen verstärkt der vermeintlich weniger ideologischen Betrachtung von Einzelbiographien zu und rückten das Individuum in das Zentrum des Erinnerns. Der Wunsch, durch eine „Individualisierung des Gedenkens“ (Namensnennungen, Darstellung von Einzelbiographien, Stolpersteinverlegungen etc.) den Opfern „wenigstens posthum einen Teil ihrer Würde zurückzugeben“, ⁸ wurde zum Leitmotiv von Gedenkveranstaltungen, Ausstellungen und Gedenkstättenkonzeptionen.

In diesen Trend der Individualisierung des Erinnerns ordnete sich das Forschungsprojekt der RAK Berlin ein. Vor diesem Hintergrund war es kaum überraschend, dass der Veröffentlichung von dessen Ergebnissen unter dem Titel „Anwalt ohne Recht“ herausragender Erfolg beschieden war. Aufbauend auf der Dokumentation wurde am 30. November 1998 im Berliner Centrum Judaicum eine gleichnamige Ausstellung eröffnet. Diese wurde in der Folgezeit im Auftrag von Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und Deutschem Juristentag (DJT) überarbeitet und neukonzipiert und wird seither als Wanderausstellung in der Bundesrepublik und im Ausland gezeigt. Durch diese Ausstellung wurde eine ganze Reihe lokalhistorischer Forschungen initiiert, deren Ergebnisse oft unter dem Titel „... – Schicksale jüdischer Anwälte in ...“ von lokalen Anwaltsvereinen bzw. -kammern herausgegeben wurden.⁹

Diese Publikationen weisen sowohl formal als auch inhaltlich ein hohes Maß an Uniformität auf. Meist werden sie von einem Geleitwort eines lokalen Kammervorsitzenden, Gerichtspräsidenten o.ä. eröffnet, es folgt ein allgemeiner Überblick über die Entwicklung der Ausgrenzung und Verfolgung jüdischer AnwältInnen nach 1933, woraufhin die Biographien einst vor Ort ansässiger jüdischen AnwältInnen dargestellt werden. Teilweise wird die Darstellung auf alle ehemals

8 Thierse, Signal gegen Entrechtung, Ausgrenzung und Verfolgung, in: Vornbaum (Hrsg.), Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte, Bd. 5, 2003/2004, S. 296.

9 U.a.: Bergemann/Ladwig-Winters, „Für ihn brach die Welt, wie er sie kannte, zusammen ...“ – Juristen jüdischer Herkunft im Landgericht Potsdam, 2003; Morisse, Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg – Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat“, 2003; Luig, „weil er nicht arischer Abstammung ist.“ – Jüdische Juristen in Köln während der NS-Zeit, 2004; RAK Frankfurt/Main (Hrsg.), 125 Jahre RAK Frankfurt am Main, OLG, Rechtspflege und Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ – Festveranstaltung am 1.10.2004 in der Paulskirche, 2004; Schlüter/Miosge, Zulassung ist zurückgenommen: das Schicksal der Juristen im Bezirk Braunschweig von 1933-1945, 2006; Schröder-Teppe, Wenn Unrecht zu Recht wird ... Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel nach 1933, 2006; Krach, „...fühlte ich mich durchaus als Deutscher ...“ – Das Schicksal Mainzer Anwälte jüdischer Herkunft nach 1933, 2007; RAK Tübingen (Hrsg.), Verlorenes Recht – Anwälte erinnern. Eine Dokumentation der Ansprachen anlässlich der Eröffnung der Ausstellung; 2008; RAK Hamm (Hrsg.), „Juden ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen“ – Dokumentation zur Ausstellung „Anwalt ohne Recht - Schicksale Jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ in Hamm vom 3. September bis 20. Oktober 2008, 2008; Prick, Anwalt ohne Recht – Verfolgte Rechtsanwälte jüdischer Herkunft im OLG-Berlin während des Nationalsozialismus, 2010; RAK Oldenburg (Hrsg.), „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Rechtsanwälte im Bezirk des heutigen Oberlandesgerichts Oldenburg“, 2007; Anwalt- und Notarverein Bochum e.V. (Hrsg.), „Zeit ohne Recht“ – Justiz in Bochum nach 1933, 2002; R. Weber (RAK München, Nürnberg, Bamberg/Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken/Bayerisches Staatsministerium der Justiz), Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, 2006.

ortsansässigen jüdischen JuristInnen erweitert.¹⁰ Inhaltlich sind sie maßgeblich von der Identifikation mit den in Einzelbiographien dargestellten Opfern antisemitischer nationalsozialistischer Verfolgung geprägt. Die Darstellung des Verhaltens der nichtjüdischen Juristen während der Zeit des Nationalsozialismus und davor bleibt in der Regel schematisch und oberflächlich, eine Reflektion dessen, dass die überlebenden Täter nach 1945 den Berufsstand geprägt haben, findet nicht statt.

Ihre Rolle als Schrittmacher juristischer Erinnerungskultur bestätigte die RAK Berlin, als sie im Jahr 2012 den Band „Zu Recht wieder Anwalt – Jüdische Rechtsanwälte aus Berlin nach 1945“¹¹ über die Rückkehr jüdischer Juristen nach Deutschland nach 1945 publizierte, faktisch die wissenschaftliche Ergänzung zu dem vielbesprochenen Roman „Landgericht“¹² von Ursula Krechel. Darin schlägt sich die seit einigen Jahren nicht nur in der historischen Forschung, sondern auch in der öffentlichen Debatte vertiefte Befassung mit der Frühgeschichte der Bundesrepublik nieder.

Bei der Präsentation des Buches am 27. November 2012 im Berliner Centrum Judaicum war auffällig, dass hier vor allem der Wunsch zum Tragen kam, den Bruch, den die Vertreibung und Ermordung der jüdischen JuristInnen darstellte, zu kitten. Sie sind „zu Recht wieder Anwalt“ geworden, eine Anknüpfung an das „vorher“, an die Geschichte des assimilierten bürgerlichen deutschen Judentums vor 1933 soll möglich sein, so wie es z.B. auch Bundeswehr und Kriegsgräberfürsorge versuchen, wenn sie alljährlich an die im Ersten Weltkrieg gefallenen jüdischen Soldaten erinnern.

2. Stationen der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“

Die Stationen der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ und die begleitenden Veröffentlichungen markieren die gesellschaftliche Akzeptanz und Verankerung, die das Erinnern an verfolgte und ermordete JüdInnen mittlerweile gefunden hat. Typischerweise wird die Ausstellung in Gerichten gezeigt, andere Ausstellungsorte sind Rathäuser, Synagogen, Bibliotheken und Universitäten. Bei der Präsentation wirken oft Angehörige anderer juristischer Berufsgruppen und deren Organisationen mit. Im Jahr 2000 wurde sie auf dem 63. DJT in Leipzig präsentiert, und 2003 war sie schließlich im Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundestages zu sehen.

Bundestagspräsident Wolfgang Thierse stellte bei der Ausstellungseröffnung im Bundestag unbestimmt fest: „Es gab kaum Proteste und Widerspruch von den nicht-jüdischen Kollegen. Nicht wenige von ihnen haben sogar von der Verdrängung der Konkurrenten profitiert.“ Er bedauerte das langjährige „Versagen“ der Standesorganisationen bei der Aufarbeitung der eigenen Geschichte, würdigte die Initiative von BRAK und DJT, sich nun des Themas anzunehmen, und schloss: „Die historische Ausstellung ‚Anwalt ohne Recht‘ setzt deshalb zugleich ein Signal gegen jede Form der Entrechtung, Ausgrenzung und Verfolgung von Menschen – bei uns und anderswo.“¹³ In diesem argumentativen Bogen lässt sich ein zentrales Motiv gegenwärtiger deutscher Geschichtspolitik erkennen. Aus

10 Z.B.: Faber/Rönsch, Wiesbadens jüdische Juristen – Leben und Schicksal von 65 jüdischen Rechtsanwälten, Notaren, Richtern Referendaren, Beamten und Angestellten, 2011.

11 Bergemann/RAK Berlin (Hrsg.), Zu Recht wieder Anwalt – Jüdische Rechtsanwälte aus Berlin nach 1945, 2012.

12 Krechel, Landgericht, 2012.

13 Thierse (Fn. 8), S. 296. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2013-3-266>

Generiert durch IP '18.222.23.222', am 02.05.2024, 16:17:19.

dem, wenn auch späten, dann aber mustergültigen Aufgearbeitethaben des „dunkelsten Kapitel unserer Geschichte“ ergibt sich die Verpflichtung, „bei uns und anderswo“ Menschenrechte und Menschenwürde zu verteidigen. Im Prozess der Aufarbeitung bestätigt sich so die Existenz des nationalen Kollektivs („bei uns“), als Gemeinschaft, die mit ihrer Geschichte Dank eigener Anstrengung wieder im Reinen ist und nun auch anderen ihre Aufarbeitungsexpertise antragen kann. Der hier anhand der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ skizzierte Prozess wiederholt die Entwicklung des Umgangs mit der NS-Vergangenheit in der BRD seit den 1970er/80er Jahren: Was als zivilgesellschaftliche Initiative begann, angestoßen durch einen Impuls von außen, wird innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes staatsoffiziell und identitätsbildend. Das Thematisieren der NS-Geschichte war zu Beginn häufig als Angriff auf die Tätergesellschaft motiviert und entfaltete durch das Aufzeigen personeller und struktureller Kontinuitäten in der Nachkriegsgesellschaft und das Benennen verdrängter Erinnerungen gesellschaftskritische, dekonstruierende Wirkung. Mit der Transformation des Erinnerns an den Nationalsozialismus in offizielles und offizioses Gedenken an die Opfer kommt diesem heute eher eine unkritische, gesellschafts- und identitätsbegründende Funktion zu.

3. *Denkmalseinweihungen und Kanonisierung*

Nach ihrem Umzug von Bonn nach Berlin taufte die BRAK 2001 ihr neu errichtetes Gebäude, in dem auch die RAK Berlin und das Deutsche Anwaltsinstitut residieren, in der Berliner Hans-Litten-Straße 9 ebenfalls auf den Namen des linken jüdischen Anwalts, der in Dachau in den Tod getrieben wurde.¹⁴ Damit wurde betont, dass es sich um ein Haus handele, „in dem die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Bundesrechtsanwaltskammer dafür arbeiten, dass es nie wieder Anwälte ohne Recht geben wird.“¹⁵ Die zentrale Rolle, die das Erinnern an die verfolgten Anwälte für die anwaltlichen Organisationen heute spielt, wurde auf diese Weise bekräftigt.

Die an dem Haus angebrachte Gedenktafel zeugt im Übrigen davon, wie sich das Gedenken an Erinnerungsorten, die ihre Wurzeln in der Gedenkkultur der DDR haben, heute von dieser absetzt. Die wenige Häuser weiter, am Gebäude des Berliner Landgerichts, zu DDR-Zeiten angebrachte Erinnerungstafel erinnert detailarm, aber heroisierend an Litten als den „Unerschrocken[en] Kämpfer für Menschlichkeit und Frieden, Anwalt und Verteidiger der Unterdrückten, Ermordet 1938 im K-Z-Lager Dachau.“ Die neue Tafel am Hans-Litten-Haus teilt mit: „Hans Litten vertrat als Anwalt Opfer nationalsozialistischer Angriffe und verteidigte kommunistische Angeklagte. Durch seine Prozessführung gelang es ihm, die Planmäßigkeit der NS-Gewalt aufzuzeigen. 1931 befragte er Hitler als Zeuge vor Gericht und trieb ihn so in die Enge, dass er sich dessen Feindschaft zuzog. In der Folge des Reichstagsbrandes wurde Hans Litten verhaftet. Nach jahrelanger Folter in verschiedenen KZ nahm er sich 1938 im KZ Dachau das Leben.“ Wurde zu DDR-Zeiten seine Rolle als politischer „Kämpfer“ heroisiert und in den Vordergrund gerückt, so erinnert der DAV an ihn primär als einen fähigen und spektakuläre Prozesse führenden Anwalt, dessen eigene politische Positionierung aber nur erahnbar ist und der der Rache Hitlers zum Opfer fiel. So gestalten beide Tafeln Litten gemäß dem Rollenmodell, dem sich die jeweili-

14 Zu Hans Litten: Oberndörfer, *Geschmäht, bedroht, gefoltert – Hans Litten und der Kampf um das Recht, Rechte zu haben*, www.rechtprogressiv.de, 5.2.2013, letzter Abruf 1.5.2013.

15 Bergemann/RAK Berlin (Hrsg.) (Fn.11), S. 8.

gen StifterInnen der Tafel verpflichtet sahen bzw. sehen und das sie den avisierten AdressatInnen nahelegen wollten bzw. wollen.

Auch andere juristische Berufsorganisationen begannen Ende der 1990er Jahre, sich mit der Geschichte jüdischer JuristInnen zu befassen. Der Deutsche Juristinnenbund (djb) stellte 1998 noch selbstkritisch fest: „Das Schicksal von Juristinnen jüdischer Abstammung in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aufzuarbeiten, ist eine Aufgabe, die der Deutsche Juristinnenbund bisher nicht in Angriff genommen hat. Dabei ist deutlich, dass gerade sie auch noch nach dem Krieg unter der doppelten Diskriminierung zu leiden hatten.“¹⁶ Fünf Jahre später eröffneten die Mitglieder des djb ihren 35. Kongress im September 2003 in Berlin mit der Einweihung einer Gedenktafel für die Rechtsanwältin Dr. Margarete Berent, 1914 Mitbegründerin des „Deutschen Juristinnen-Vereins“, 1925 erste zugelassene Anwältin in Preußen und Vorstandsmitglied im Jüdischen Frauenbund. Im 2005 vom djb herausgegebenen „Juristinnenlexikon“¹⁷ werden die Biographien jüdischer Juristinnen ausführlich dokumentiert. Mit der Gedenktafeleinweihung und der Publikation der Biographien wird die Rolle jüdischer Juristinnen im Kampf für den Zugang von Frauen zu juristischen Berufen gewürdigt und in die offizielle (Vor-)Geschichte des djb integriert. Ihre Ausgrenzung aus der Anwaltschaft war durch Antisemitismus und völkisches Frauenbild doppelt motiviert. Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933, das die Rücknahme der Zulassung jüdischer Rechtsanwälte regelte, erlaubte Teilnehmern am Ersten Weltkrieg und Anwälten, die ihre Zulassung vor dem 1. August 1914 erhalten hatten, vorerst weiter zu praktizieren. Diese Ausnahmeregelungen konnten die jüdischen Juristinnen nicht in Anspruch nehmen. So verloren sie gleich nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten ihre Zulassungen. Nach 1945 hatten die Überlebenden von ihnen es besonders schwer, in ihren alten Beruf in Deutschland zurückzukehren.¹⁸

Zwar wird in den biographischen Darstellungen jüdischer Juristinnen diese Mehrdimensionalität von Diskriminierung, Ausgrenzung und Verfolgung angesprochen. Zu einem bestimmenden Topos juristischer Erinnerungskultur wurde sie jedoch nicht. Ähnliches gilt für das Erinnern an jene jüdischen JuristInnen, die sich als AnwältInnen der Arbeiterbewegung engagierten und deshalb politische und antisemitische Verfolgung erlitten. Gerade die Verschränkung von Antisemitismus, Antifeminismus und Antikommunismus, dem Kampf gegen die Emanzipation von Juden, Frauen und gegen die Arbeiterbewegung, die sich im Ausschluss von Juden, linken JuristInnen und Frauen aus der Anwaltschaft manifestiert wird in der juristischen Erinnerungskultur kaum thematisiert und analysiert.

Am 29. Januar 2007 zog auch der Deutsche Anwaltsverband (DAV) die logische Konsequenz aus der Beschäftigung mit den „Schicksalen jüdischer Anwälte“ und weihte im Hof seines Berliner Hauses unter dem Titel „Anwälte erinnern“ ein Denkmal für die ermordeten jüdischen Anwälte ein. Im gleichen Jahr wurde der israelische Anwalt Joel Levi, auf dessen Anregung die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ letztlich zurückgeht, mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Die endgültige Kanonisierung des durch die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ entwickelten Geschichtsbildes erfolgte für die Anwaltschaft mit dem vom DAV zum 140. Jubiläum seiner Gründung im Juni 2011 herausgegebenen Sammelband

16 djb e.v. (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland – Die Zeit von 1900 bis 1998, 3. Aufl. 1998, S. 30.

17 djb e.v. (Hrsg./)Röwekamp, Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2005.

18 Lissner, „In der Justiz lebe ich wie im Exil“ – Zur Rückkehr jüdischer Juristinnen und Juristen, in: Wilhelm/Klein, NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945, 2003, S. 87 f.

„Anwälte und ihre Geschichte“.¹⁹ Dieser hat ausdrücklich das Ziel, „die heutige Anwaltschaft aus ihren Wurzeln zu erklären“,²⁰ und soll „in einer Zeit stürmischer Veränderungen des Anwaltsberufes Orientierung bieten [...], gerade weil Anwälte wissen, dass Ortsbestimmung ohne Erinnerung vergeblich ist.“²¹ Damit wird das Wissen um die jüdischen AnwältInnen, ihre Verfolgung, Vertreibung und Ermordung in den Kanon der Anwaltsgeschichte aufgenommen. Wichtiger noch, die Erinnerung an sie wird in den im Zuge der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ entwickelten Formen zum grundlegenden Bestandteil anwaltlicher Identität und Selbstverständnisses erklärt. Von Bedeutung für die Entwicklung juristischer Geschichtspolitik ist, dass dies durch den DAV geschieht, der als größter deutscher juristischer Berufsverband über die für den Schritt der Kanonisierung notwendige Wirkmächtigkeit verfügt.

Die „Zeit des Nationalsozialismus“ wird in dem Band in vier Aufsätzen behandelt: „Gleichschaltung und Anpassung der Anwaltschaft“ (Barbara Dölemeyer), „Vertreibung und Verfolgung jüdischer Anwälte“ (Simone Ladwig-Winters), „Die Arisierung jüdischer Anwaltskanzleien“ (Joel Levi), „Der Anwalt Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden“ (Joachim Castan). Im Vergleich zur Darstellung der Verfolgung jüdischer Anwälte und der Biographie eines Juristen, der in den besetzten Niederlanden die antisemitische Verfolgungspolitik sabotierte, bleibt die Darstellung des Verhältnisses der nichtjüdischen Anwälte zum Nationalsozialismus oberflächlich. „Angst um die eigene wirtschaftliche Existenz, mangelnde Zivilcourage, Desinteresse, mangelnde Erkenntnis der Konsequenzen“²² habe die Anwaltschaft ihre Gleichschaltung widerstandslos hinnehmen lassen. Derartige Beschreibungen der Passivität des Berufsstandes dominieren die anwaltlichen Geschichtsschreibung. Daran anschließend ist es möglich, diesen selbst als Opfer der Nazis darzustellen: „Ihnen war klar, dass die freie Anwaltschaft ein Grundpfeiler der Demokratie ist und ihre Bedeutung anzeigt, wie es um die grundsätzlichen Werte von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit bestellt ist. Im totalitären System des Nationalsozialismus hatte die freie Anwaltschaft insgesamt keinen Platz, denn als scheinbar nur die jüdischen Anwälte ausgegrenzt wurden, war in Wirklichkeit der gesamte Stand angegriffen. Dass wollten die weiterhin tätigen Anwälte oftmals nicht wahrhaben.“²³ Mit dem Terminus des „Nichtwahrhabenwollens“ wird zwar nicht mehr Nichtwissen um die nationalsozialistische Justizpolitik unterstellt, aber Verdrängung und faktisches Agieren gegen die eigentlichen eigenen Interessen. Damit wird der Zugang zu einer Beschäftigung mit ideologischen Dispositionen, Motivationslagen und Interessen verstellt, die erklären könnte, warum die nichtjüdische Anwaltschaft dem Nationalsozialismus kaum Widerstand entgegensetzte, warum nicht nur die NSDAP-Mitglieder unter den Juristen die antisemitischen Maßnahmen mittrugen.

Hier schlägt sich eine Argumentationsfigur nieder, die sich schon im Nürnberger Juristenprozess²⁴ und in der Positivismusdebatte²⁵ findet: Dem „totalitären System des Nationalsozialismus“ und seiner Feindschaft gegen die Rechtsstaatlich-

19 DAV (Hrsg.), Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins, 2011.

20 Ewer (Präsident des DAV) (Fn. 19), Grußwort.

21 Kilger (Präsident des DAV 2003-2009, Vorsitzender des Vereins Moderne Anwaltsgeschichte e.V.) (Fn. 19), Geleitwort.

22 Dölemeyer, Gleichschaltung und Anpassung der Anwaltschaft, in: DAV (Fn. 19), S. 284.

23 Ladwig-Winters, Gebrochene Karrieren und Lebenswege, in: Vornbaum (Hrsg.) (Fn. 8), S. 308.

24 Wilke, Fall 3: Juristen vor Gericht, Recht auf dem Prüfstand und das Erbe der „Zivilisation“, in: Priemel/Stille (Hrsg.), NMT – Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, 2013, S. 289.

25 Foljanty, Recht oder Gesetz. Juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit, 2013.

keit fällt das Recht selbst zum Opfer. Von der Annahme des Rechts als Opfer der Nationalsozialisten ist es dann nur ein kleiner Schritt dahin, jene, die dem Recht dienten, also die Anwaltschaft an sich, als Opfer der Nationalsozialisten anzusehen. So werden aber auch Täter und Bystanders zu Opfern, die das im Gegensatz zu den heutigen JuristInnen nur noch nicht erkannten.

4. *Opfer ohne Täter?*

Die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ soll nach Ansicht ihrer Kuratorin „nicht nur Einblick in Schicksale, die exemplarisch für Hunderte, ja Tausende anderer stehen“, vermitteln, sondern auch „einen Überblick über die gesellschaftlichen Verhältnisse der 1930er und 1940er Jahre“ bieten.²⁶ Schon früh wurde kritisiert, dass die Ausstellung aber gerade an diesem Anspruch scheitere, weil sie „Opfer ohne Täter“ darstelle und vermeide, Ursachen und Akteure der Verfolgung zu benennen.²⁷ Diese Kritik wurde durchaus aufgenommen. In Publikationen und Reden wird mittlerweile regelmäßig erklärt: „Bei allem ist uns durchaus bewusst, dass Anwälte nicht nur Opfer, sondern auch Täter waren.“²⁸ Schon anlässlich der ersten Auflage des Buches „Anwalt ohne Recht“ war von der „Wut auf unsere Kollegen nicht-jüdischer Abstammung, von denen uns kein Wort des Protestes angesichts des Schicksals der jüdischen Kollegen überliefert ist“,²⁹ die Rede. Eine vertiefte Debatte um die Rolle nichtjüdischer JuristInnen bei der Verfolgung ihrer jüdischen KollegInnen folgte daraus jedoch nicht: „Die vorliegende Untersuchung will demgegenüber keineswegs den Nachweis erbringen, dass Köln und seine Juristen sich in der Verfolgung ihrer jüdischen Mitbürger besonders hervorgetan hätten. Der Blick richtet sich weniger auf die Aktivitäten von Tätern als auf die Schicksale der Opfer.“³⁰

In Geleitworten und Eröffnungsreden wird zwar die Schuld des eigenen Berufsstandes eingestanden: „Diese Untersuchung hat gezeigt, dass die meisten der nichtjüdischen Rechtsanwälte nur allzu bereit waren, bei der Vernichtung der bürgerlichen Existenz ihrer Kollegen [...] mitzumachen oder diese Vernichtung wenigstens wohlwollend zu billigen.“³¹ Doch dieses Eingeständnis ändert nichts daran, dass in den anschließenden Darstellungen die Anwaltschaft vor allem als passives Objekt der antisemitischen Politik der Nationalsozialisten, wenn nicht gar selbst als Opfer dieser dargestellt wird. Diese Form der Geschichtsschreibung lädt nichtjüdische JuristInnen heute dazu ein, sich mit den Opfern des Nationalsozialismus zu identifizieren. Diese Identifizierung versperrt aber den Blick darauf, dass die Geschichte der deutschen Anwaltschaft die Geschichte der Täter ist und dass die geschichtspolitisch aktiven Berufsorganisationen gut daran täten, ihre eigene Geschichte zuvorderst unter diesem Blickwinkel zu erforschen. Wenn dies nicht geschieht, bleiben diese Schuldeingeständnisse als isolierte, leere Floskeln stehen.

Mit derartig leeren Schuldeingeständnissen korrespondiert das beredete Schweigen darüber, warum es 60 Jahre dauerte, bis deutsche JuristInnen anfangen, sich

26 BRAK (Hrsg.), *Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933*, Berlin 2007, S. 9.

27 N.N., *Verfolgung ohne Täter? Zur Ausstellung "Anwalt ohne Recht" in Bochum*, 2313 - unabhängige Zeitung an der RUB, April 2001, 4 f.

28 DAV-Präsident Kilger in seiner Rede bei der Denkmals-Einweihung.

29 Dombek (Fn. 6), S.9.

30 Luigi, „...weil er nicht arischer Abstammung ist“ – Jüdische Juristen in Köln während der NS-Zeit, 2004, S. 10.

31 Dombek, *Grußwort des Präsidenten der BRAK*, in: *Vornbaum (Hrsg.) (Fn. 8)*, S. 298.

der verfolgten KollegInnen zu erinnern. Dieser Vorgang wird meist als „Versagen“ bezeichnet, eine tiefergehende Analyse, die sowohl über deutsche JuristInnen wie über die Nachkriegsgesellschaft einiges aussagen könnte, wird umgangen: „Eine weitere offene Frage: Wie konnte es kommen, dass diese Ausstellung erst über 60 Jahre nach dem Geschehen stattfindet, zu einer Zeit, wo es praktisch keine Zeitzeugen mehr gibt? Diese Frage muss beschämend offen bleiben. Erklärungen und Rechtfertigungsversuche mag es geben. Es erschien mir jedoch peinlich, diese hier vorzutragen.“³²

An der Frage des Umgangs mit der Täterschaft erweist sich der Charakter von Ausstellung und Publikationen zum Thema „Anwalt ohne Recht“ als vorwiegend geschichtspolitisch und identitätsstiftend. In der (rechts-)historischen Forschung wird dieses Thema mittlerweile konkreter und differenzierender bearbeitet.³³ Es mag zwar den oben genannten Publikationen zu Gute zu halten sein, dass sie den Anstoß zu derartigen Forschungen geben, doch soweit ersichtlich werden deren Ergebnisse dann kaum in das von Ausstellung und Begleitbüchern transportierte Geschichtsbild integriert. Dies verwundert nicht, sind sie doch wesentlich weniger geeignet zum Zweck von Geschichtspolitik, nämlich Identitätsstiftung in der Gegenwart beizutragen.

5. Antisemitismus als blinder Fleck des Gedenkens

Wenn über „Schicksale verfolgter JüdInnen“ gesprochen wird, läge es eigentlich nahe, über den Grund der Verfolgung zu reden. Doch sind Antisemitismus als solcher, seine Verbreitung unter Juristen, seine Bedeutung für das juristische Standesbewusstsein und etwaige Verbindungen zum juristischen Denken im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts keine Schwerpunktthemen der Gedenkliteratur, der Symposien und Veranstaltungen, die zum Zwecke des Gedenkens abgehalten werden. Antisemitismus wird dort meist nicht als Welterklärung und Handlungsanweisung verstanden, wie er es spätestens seit den „Protokollen der Weisen von Zion“ ist, sondern bloß als tradiertes Vorurteil. Wenn über die Gründe geschrieben und geredet wird, die nichtjüdische Juristen bewogen haben, der Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung der jüdischen Kollegen teilnahmslos zuzuschauen oder sich an ihr zu beteiligen, wird, wenn dies nicht einfach als Nachgeben vor dem Druck und den Drohungen der Nationalsozialisten erklärt wird,³⁴ meist auf die Debatte um die Einführung eines *numerus clausus* für den Zugang zum Anwaltsberuf in der Weimarer Republik verwiesen.³⁵ So wichtig der Aspekt der *numerus-clausus*-Diskussion ist: Zieht man ihn als einzigen Erklärungsansatz heran, rationalisiert man Verfolgung und Vernichtung der JüdInnen zum Ausschalten von Konkurrenz um knappe Mandate. Analog lässt sich der Wiederausschluss der Frauen vom Anwaltsberuf 1936 auch nicht ohne eine Berücksichtigung völkischer Frauenbilder erklären.

Aus dem Unterlassen einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus als Ideologie resultiert eine Ignoranz gegenüber den fortwirkenden Folgen, die das gemeinschaftliche Begehen des antisemitischen Massenmordes für die Tätergesellschaft hatte. Die Folgen der derart unkritischen Beschäftigung mit der Verfolgung jüdischer JuristInnen lassen sich in Augenschein nehmen anhand des Beitrages, den der Rechtsprofessor und ehemalige Verfassungsrichter Paul

32 Dombek (Fn. 31), S. 299.

33 Z.B. Rüping, Rechtsanwälte im Bezirk Celle während des Nationalsozialismus, 2007.

34 Von Galen, Vorwort zur 2. Auflage, in: Ladwig-Winters/RAK Berlin (Hrsg.) (Fn. 5), 2. Aufl., 2007, S.7 f.

35 N.N. (Fn. 27), S. 5.

Kirchhof als Präsident des DJT anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Deutschen Bundestag 2003 hielt. Unter dem Titel „Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland“ denkt er darin über das Gedenken an die verfolgten JuristInnen und die Folgerungen, die daraus für die Gegenwart zu ziehen wären, nach.

Dort stellte Kirchhof u.a. fest: „[Z]udem gibt die Entwicklung unserer Rechtsgemeinschaft in den vergangenen fünfzig Jahren auch Anlass zur Dankbarkeit – gegenüber unseren Eltern, die uns eine Familienkultur geschenkt, diesen Verfassungsstaat aufgebaut, unser Wirtschaftssystem erfolgreich entwickelt haben; gegenüber den politischen Akteuren, die entscheidend dazu beigetragen haben, dass Deutschland wieder ein gleichberechtigtes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft werden, den Wiedervereinigungsauftrag vollenden, die europäische Integration auf anspruchsvolle Ziele ausrichten konnte; [...]. So dürfen wir in der Beunruhigung dieser unserer Ausstellung behaupten, dass sich die Unrechtslage eines ‚Anwalts ohne Recht‘ in Deutschland nicht wiederholen wird.“³⁶

Unkritisch gegenüber den Konstitutionsbedingungen der postfaschistischen Gesellschaft,³⁷ insbesondere gegenüber dem Zusammenhang zwischen Wiederaufbau und „Wirtschaftswunder“ auf der einen, der Integration und Rehabilitierung der NS-Eliten und dem damit verbundenen Verdrängen und Unterdrücken der Erinnerung an die begangenen Verbrechen auf der anderen Seite (dem „Versagen“ der deutschen Juristen, sich an die verfolgten KollegInnen zu erinnern) wird der deutsche Wiederaufbau gelobt. Und en passant wird Primo Levis Diktum „Es ist geschehen, und folglich kann es wieder geschehen“ vom Tisch gewischt, das aus Sicht vieler Überlebender des Nationalsozialismus beschreibt, warum an die begangenen Verbrechen zu erinnern sei und woher die dringende Notwendigkeit resultiert, aktiv dafür einzutreten, „dass Auschwitz sich nicht wiederhole“. An dieser Stelle zeigt sich die Differenz zwischen einem Erinnern, das vom Erschrecken über das Geschehene und dem Wunsch, Ähnliches in Zukunft zu verhindern geprägt ist, und einer „Geschichtsaufarbeitung“, die vom Stolz, was man aus dieser Geschichte gemacht hat, dominiert wird.

Dass Ausbleiben jeder kritischen Reflektion auf den Antisemitismus macht sich dramatisch bemerkbar, wenn Kirchhof folgende Lehre aus der Vergangenheit zieht: „In dem Glück der weltoffenen Märkte müssen wir darum kämpfen, dass der Mensch nicht nur nach Kaufkraft, sondern in seiner Würde bedacht wird. In unserem Wirtschaftssystem mit dem Prinzip der Gewinnmaximierung müssen wir um die rechtliche Kultur des Maßes ringen, die nie das Optimum erreichen kann und das Grenzenlose nicht erlaubt. Internationale Kapitalmärkte drängen das Geldeigentum in eine Anonymität, in der das Verantwortungseigentum verloren gehen kann, wenn das Kapital in Sekundenschnelle den Erdball umkreist, sich an dem Ort platziert, in dem die größte Rendite erwartet wird, dabei aber nicht eine Verantwortung für das Ergebnis trägt, das durch Einsatz des Kapitals erreicht wird. Unsere Familienkultur und damit unsere Zukunft in einer freizeitsfähigen Jugend ist gefährdet; in der Armutsstatistik, die vom Kinderreichtum, nicht vom Kapitalreichtum handelt, steht Deutschland unter 191 Staaten an 181. Stelle [...].“³⁸ Als Schlussfolgerung aus der Beschäftigung mit der Vergangenheit leitet er ab, dass es heute darum gehe, sich einem anonymen, nichtproduktiven Finanzkapital entgegenzustellen, dessen Wirken die biologische Sub-

36 Kirchhof, Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933, in: Vornbaum (Hrsg.) (Fn. 8), S. 318.

37 Hierzu Grigat, Transformation der postnazistischen Demokratie – Postfaschismus als Begriff der Kritik, in: ders. (Hrsg.), Transformation des Postnazismus. Der deutsch-österreichische Weg zum demokratischen Faschismus, 2003.

38 Kirchhof (Fn. 36), S. 319. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2013-3-266>

Generiert durch IP '18.222.23.222', am 02.05.2024, 16:17:19.

stanz des deutschen Volkes gefährde. Damit reproduziert er Kernbestandteile eines regressiven völkischen Antikapitalismus, dessen Abspaltung der Zirkulationssphäre von der Produktionssphäre und die damit verbundene Verortung der Ursachen der negativen Folgen kapitalistischer Vergesellschaftung in der Zirkulationssphäre kennzeichnend für den modernen Antisemitismus sind. So findet sich der Dreischritt, den Kirchhof macht, wenn er vor internationalen Kapitalmärkten warnt, die das „Verantwortungseigentum“ verdrängen und so die Gesellschaft zersetzen, auch in der programmatischsten Schrift der nationalsozialistischen Bewegung – nur mit dem Unterschied, dass die internationale Kapitalzirkulation dort klar in der Figur des Juden personifiziert ist: „Freilich zerstört er [der Jude, H.P.] auch immer gründlicher die Grundlagen einer wahrhaft volkstümlichen Wirtschaft. Über dem Umwege der Aktie schiebt er sich in den Kreislauf der nationalen Produktion ein, macht diese zum käuflichen, besser handelbaren Schacherobjekt und raubt damit den Betrieben die Grundlagen einer persönlichen Besitzerschaft. Damit erst tritt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jene innere Entfremdung ein, die zur späteren politischen Klassenspaltung hinüberleitet.“³⁹

Dieses Beispiel ist aussagekräftig in mehrfacher Hinsicht. Kirchhof hielt diese Rede als Präsident des DJT, mithin als maßgeblicher Repräsentant einer juristischen Standesorganisation. Dass seine Rede, trotz des gerade in diesem Kontext höchst problematischen Inhalts, – soweit ersichtlich – bisher nicht öffentlich kritisiert wurde, zeugt davon, wie wenig das Bewusstsein um diese Problemlage bei den Akteuren anwaltlicher Geschichtspolitik verankert ist. Darüber hinaus zeigt sich, dass aus und mit der Geschichte der Verfolgung jüdischer JuristInnen mittlerweile auch Forderungen für die Gegenwart abgeleitet und legitimiert werden, die weder direkt und konkret an ihren historischen Ausgangspunkt anknüpfen (wie hingegen z.B. Forderungen nach Entschädigung u.ä.) noch diesen abstrahierend in die Gegenwart zu übertragen suchen, wie z.B. die Forderung, sich für die Wahrung der Menschenrechte, gegen Ausgrenzung, Diskriminierung u.ä. heute zu engagieren. Auch Nationalstolz und regressiver Antikapitalismus lassen sich offensichtlich als Lehre aus Auschwitz präsentieren, ohne dass dies auf vehementen Widerspruch stößt.

6. Fazit

Die Entwicklung juristischer Geschichtspolitik unterscheidet sich nach dem hier Gezeigten nicht von der hegemonialen geschichtspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, vielmehr erfolgte sie, wenn auch oft etwas zeitversetzt, parallel zu dieser. Es dauerte lange und bedurfte der Überwindung großer Widerstände, um das Erinnern an die nationalsozialistischen Verbrechen durchzusetzen und die Macht der NS-Juristen zu brechen, die ihr Handeln nach 1945 nach dem Motto „Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein!“ legitimierten. Nach dieser Phase des Verschweigens und Verdrängens ist das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus heute zum common sense auch unter deutschen JuristInnen und ihren Berufs- und Standesorganisationen geworden. In diesem Prozess sind die Initiativen zum Erinnern an die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in den gesellschaftlichen Mainstream aufgenommen und integriert, dabei jedoch des gesellschafts- und standeskritischen Gehalts, der ihnen ursprünglich innewohnte, entkleidet worden. Vielmehr hat das Ge-

denken an die Opfer des Nationalsozialismus heute legitimatorische und identitätsbegründende Funktion auch für juristische Institutionen, Berufs- und Standesorganisationen, die durch das Erinnern an den Nationalsozialismus ihre eigene Autorität nicht etwa hinterfragen, sondern umgekehrt befestigen. Gerade die anwaltlichen Organisationen stützen ihr heutiges Selbstverständnis historisch auf das Andenken an diskriminierte, verfolgte und ermordete JuristInnen, nicht jedoch auf eine kritische Auseinandersetzung mit den KollegInnen der Opfer, die diese Diskriminierung und Verfolgung ermöglicht und vollzogen haben. Dass es vor allem die Anwaltschaft ist, die die juristische Geschichtspolitik verantwortet, ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass die meisten JuristInnen, die dem Nationalsozialismus zum Opfer fielen, AnwältInnen waren. Vor allem fällt es der Anwaltschaft aus offensichtlichen Gründen leichter, sich als von NS-Ideologie unbetroffen, ja gar selbst als Opfer des Nationalsozialismus darzustellen, als Richterschaft und Staatsanwaltschaft. Denn festzustellen bleibt: Auch wenn die Beschäftigung mit den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung enorm intensiviert worden ist, erfolgt die Thematisierung der eigenen Tätergeschichte im Rahmen juristischer Geschichtspolitik oberflächlich, unsystematisch und unter Außerachtlassen theoretischer Erkenntnisse zu Antisemitismus, Nazismus und Postfaschismus. Die Frage, wie sich die nichtjüdischen Anwälte gegenüber den jüdischen KollegInnen verhielten, wird, wenn sie nicht umgangen wird, nur sehr formelhaft beantwortet. *Warum* sie sich so verhielten, wie sie sich verhielten, wird so gut wie überhaupt nicht thematisiert.

Trotz stereotyper Schuldeingeständnisse bleiben die Täter die Anderen, „die Nationalsozialisten“. Schon Eike Geisel wies in seinen Schriften zum deutschen Erinnern⁴⁰ auf die Bedeutung hin, die das Gedenken an die ermordeten Juden für die Herausbildung eines neuen deutschen Nationalbewusstseins spielt. Dass mit der „eifrigen Materialsammlung und der sie begleitenden gefühligen Anschauung“⁴¹ eher die Basis für die eigene Identitätsstiftung als für eine kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit gelegt wird, bestätigt sich auch und gerade in der Geschichtspolitik deutscher AnwältInnen. Diese verstehen sich heute als ein Berufstand, der für Recht und Humanität einsteht, durch Traditionslinien mit den Opfern des Nationalsozialismus verbunden ist und dessen Institutionen, Strukturen, Ideologeme und Handlungsformen frei von noch wirkungsmächtigen Elementen der vergangenen Tätergeschichte sind.

40 Geisel, Triumph des guten Willens – Gute Nazis und selbsternannte Opfer – Die Nationalisierung der Erinnerung, 1998.

41 Ebd., S. 199. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2013-3-266>